



Lohn der UNI-Praktikantinnen und -Praktikanten

Grundlagen

[Art. 145 PersV](#)

PHB SG: 50.12
vom: 01.06.2012
Ersetzt: -
vom: -

1. Für die Festsetzung des Monatslohns (Pauschalloon) von UNI-Praktikantinnen und -Praktikanten gelten folgende Richtwerte:

Anfangsbesoldung nach wenigstens 4 Semestern Studium	Fr. 1'500.--
Monatliche oder sporadische Steigerung je nach Leistung, bis Maximum	Fr. 2'500.--

2. Für Studentinnen und Studenten mit weniger Semestern sind die Ansätze angemessen zu reduzieren.
3. Ein 13. Monatslohn wird nicht ausgerichtet.
4. Es besteht ein Ferienanspruch, wenn das Praktikum länger als drei Monate dauert. In diesem Fall richtet sich der Anspruch nach Art. 61 ff. PersV.
5. Bei Militär- und Zivilschutzdienstleistungen sowie bei zivilem Ersatzdienst entfällt eine Entlohnung (EO erhält die Studentin bzw. der Student).